

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1901

261 (7.11.1901)

Durlacher Wochenblatt.

Tageblatt.

№ 261.

Ersteinst 12 g 114.
Preis vierteljährlich in Durlach 1 Mk. 8 Pf.
Im Reichsgebiet Mk. 1.25 ohne Bestellgeb.

Donnerstag den 7. November

Einzelungsgebühr per viergespaltene
Seite 3 Pf. Inserate erbittet man bis
spätestens 10 Uhr Vormittags.

1901.

Tagesneuigkeiten.

Baden.

* Karlsruhe, 4. Nov. Zur Verbesserung des Sturmwarnungswesens und Eisnachrichtendienstes in den deutschen Küstengewässern sind folgende Maßnahmen getroffen worden: 1. Aufnahme von Eckersförde, Westermarkeisdorf und Stolpmünde unter die Eisbeobachtungsstellen; 2. Gebührenfreie Uebermittlung der Eistelegramme von Kiel und Barth nach der neuerrichteten Eisstation in Darßerort; 3. Herabsetzung der Abonnementgebühr für den Nordseeisbericht von 40 auf 30 Mark unter Wegfall der Eisnachrichten aus den dänischen Gewässern.

Karlsruhe, 6. Nov. [Disziplinaruntersuchung gegen Professor Heimbürger und Reallehrer Fink.] Durch die Presse lief vor einigen Tagen die Nachricht, die beiden Genannten seien in Disziplinaruntersuchung genommen worden, um festzustellen, ob und in wie weit sie an der Abfassung der vor der Landtagswahl in Karlsruhe erschienenen Flugblätter und Wahlauftrufe beteiligt seien. Gestern wurde diese Nachricht in der „Bad. Presse“ widerrufen und als grundloses Gerücht bezeichnet. Heute so, morgen so! Thatsache ist folgendes: Professor Heimbürger und Reallehrer Fink wurden als Mitglieder des demokrat. Wohlkomitees im Auftrage der Staatsanwaltschaft von Kriminalkommissär Marx in Karlsruhe vernommen, ob sie direkt oder indirekt an der Abfassung der fraglichen Flugblätter bzw. Wahlauftrufe der vereinigten demokratisch-sozialdemokratischen Partei beteiligt seien, was Beide in Abrede stellten. Ein Flugblatt soll besonders scharfe Angriffe gegen die oberste Staatsbehörde enthalten; eine event. Anklage gegen die beiden Herren hätte jedenfalls mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Staatsbeamte eingeleitet werden können.

* Karlsruhe, 6. Nov. In einer gut besuchten Versammlung der hiesigen Gewerkschaften und Arbeitervereine hielt Redakteur Willi einen Vortrag über die gegenwärtige

Krise, ihre Ursachen und Folgen für die arbeitende Bevölkerung. Als Mittel, welche geeignet sind, die Folgen der Krise zu mildern, bezeichnete der Redner die baldige Inangriffnahme der von der Stadt bereits beschlossenen Arbeiten (Befestigung des Lauterbergs, Herstellung des Stephanplatzes) und Beschaffung von Arbeitsgelegenheit seitens des Staats (Bahnhofverlegung). Der Stadtrath habe bereits das größte Entgegenkommen gezeigt und eine Liste aufgelegt, in welche sich die Arbeitslosen eintragen können. Eine Kommission wird die Vorschläge des Referenten den maßgebenden Behörden unterbreiten.

* Karlsruhe, 6. Nov. Am 21. Juni gerieth der um 6 Uhr früh von Bruchsal in Unteröwisheim einlaufende Personenzug in Folge falscher Weichenstellung auf ein Nebengeleise und stieß mit 3 auf diesem Geleise stehenden Güterwagen zusammen, wodurch 3 Passagiere des Personenzuges zum Theil nicht unerheblich verletzt wurden. Einer der Verletzten, der Postschaffner Solda, ist heute noch nicht völlig hergestellt. Wegen Gefährdung eines Eisenbahntransportes hatten sich der Stationswärter von Unteröwisheim, Friedrich Seitz aus Blankstadt, und der Heizer Georg Iber aus Menzingen vor der hiesigen Strafkammer zu verantworten. Seitz war zur Last gelegt, daß er am 21. Juni, nachdem er vorher in der Station Unteröwisheim durch den 1. um 5 Uhr 8 Min. einlaufenden Zug hatte manövrieren lassen, die Weiche für Einfahrtsgeleise nicht normal stellte und dadurch den um 6 Uhr von Bruchsal kommenden Zug auf das Nebengeleise leitete, auf dem die Güterwagen sich befanden. Dem Heizer Iber, der am 21. Juni provisorisch als Lokomotivführer thätig war, machte die Anklage den Vorwurf, daß er bei Annäherung des von ihm geführten Bruchsaler Zuges an die Station Unteröwisheim anstatt seine Aufmerksamkeit vorschriftsmäßig auf die vor ihm liegende Bahnstrecke und speziell die Weichenstellung zu richten, sich mit der Wasserpumpe der Lokomotive beschäftigte und dadurch die falsche Weichenstellung nicht bemerkte. Das Gericht erachtete die beiden Angeklagten der Gefährdung eines Eisenbahntransportes und der fahrlässigen Körperverletzung für schuldig und

verurtheilte Seitz zu 50 Mk., Iber zu 40 Mk. Geldstrafe.

* Sennfeld, 6. Nov. Vorgestern ereignete sich bei der Station Untergriesheim ein grauenhafter Vorfall. Ein in Wildern angestellter Unterlehrer, der seine Prüfung als Hauptlehrer ablegen wollte, war in Möckmühl in den Zug eingestiegen. Plötzlich öffnete der junge Mann, ohne daß es die in dem Durchgangswagen befindlichen Passagiere hindern konnten, die Wagenthüre und sprang aus dem in voller Fahrt befindlichen Zug. Die Nothleine wurde sofort gezogen und als der Zug anhielt, fand man den Unglücklichen auf dem Bahnkörper liegen, ihm waren beide Beine abgefahren. Der junge Mann, der die schreckliche That in einem Anfall von momentaner Geistesstörung vollbracht haben dürfte, wurde nach Heilbronn transportirt, wo er seinen Verletzungen erliegen ist.

* Müllheim, 6. Nov. Einen schönen gemeinsamen Tod haben die J. G. Grether'schen Eheleute in Brisingen gefunden. Die 74jährige Ehefrau, welche eine treue Pflegerin ihres 85jährigen Mannes war, schloß zuerst die Augen zum ewigen Schlummer, eine Viertelstunde später folgte ihr der Gatte.

* Lörrach, 6. Nov. Nachdem vor kurzer Zeit die Vereinsfahne der „Vereinigten Brauereiarbeiter Lörrach“ im Vollstreckungswege versteigert wurde, wird nun dem „Marktgr. Tgbl.“ zufolge eine weitere Fahne, nämlich die des vor einem Jahre neugegründeten Vereins: „Theatralischer Bildungsclub Germania“ in Lörrach demselben Schicksal verfallen. Das schöne Fähnlein kann nämlich nicht bezahlt werden, weshalb es durch den Gerichtsvollzieher gepfändet wurde. Auch ein Zeichen der Zeit! — Fabrikant Konrad Hausmann, Inhaber der Firma Hausmann in Steiten bei Lörrach, über deren Vermögen diesen Sommer das Konkursverfahren eröffnet wurde, wurde verhaftet. Er soll des betrügerischen Bankrotts beschuldigt sein. — Auf dem Massengrabe der beim Neubaneinsturze der Spinnerei in Hausen getödteten 4 Italiener wurde ein schönes Grabdenkmal errichtet.

Fenilleton.

19)

Ein falscher Freund.

Original-Roman von Gustav Lange.

(Fortsetzung.)

In der Residenz angekommen, beschloß Neuburger, unverweilt auf sein Ziel loszuzukütern. Ein Dienstmann brachte ihn nach einigem Umherirren in dem Labyrinth von Straßen an die richtige Adresse. „Ein vornehmes Haus, er muß es doch vorwärts gebracht haben, um so besser, als wenn er ein lieberlicher Mensch geworden“, dachte er, als er die breite, teppichbelegte Treppe emporstieg und oben von einer älteren Frau nach den Gemächern Erich Häuslingers gewiesen wurde.

Er fand den Buchhalter zum Ausgehen bereit, denn es war die Zeit, wo er nach der Mittagspause sich in das Geschäft begab. Er war natürlich nicht wenig erstaunt, als er Neuburger erkannte und sein Gesicht wurde um einen Schatten blässer. Das Erscheinen desselben erinnerte ihn an den ersten Treuebruch, den er begangen, nur konnte er sich gar nicht denken, was den Vater Helenens zu ihm führte, den er seit seinem Fortgang von seiner Heimath nicht wieder gesehen hatte. Aber trotz

dieser langen Zeit war der Haß gegen diesen Mann in ihm noch nicht erloschen.

„Sie haben vielleicht die Güte, mir den Grund Ihres Besuches ohne Umschweife zu nennen, denn ich habe keine Zeit mehr“, sagte der Buchhalter kurz, ohne dem alten Manne einen Stuhl anzubieten.

„Können Sie ihn nicht errathen?“

„Nein.“

„Fragen Sie Ihre Erinnerung, ob Ihnen dieselbe nicht darauf hilft.“

„Ich wüßte nicht.“

„Dieselbe läßt Sie im Stich“, bemerkte Neuburger verwundert über die Veränderung, welche mit dem jungen Manne vorgegangen war. „Sie wissen doch, daß ich eine Tochter habe.“

„Fräulein Helene wird mir stets ungerne geblieben“, versetzte Erich Häuslinger in einem Ton, der bei aller Fassung einige Aufregung verrieth.

„Sie haben dieselbe geliebt und werden wieder geliebt. Nun gut, nehmen wir an, ich sei im Laufe der Zeit zu der Ueberzeugung gekommen, daß nur in einer Ehe mit Ihnen mein Kind vielleicht wieder glücklich und zufrieden werden kann und ich gekommen bin, um Ihnen die Hand derselben anzutragen, Ihnen einen Theil meines Vermögens zur Verfügung zu stellen.“

Alles hätte der Buchhalter erwartet, nur

das nicht, und seine Brust hob und senkte sich schneller als sonst vor Aufregung. Es kämpften zwei Gefühle darinnen, die gleich stark waren, denn noch war er in seiner maßlosen Sucht nach Reichthum nicht ganz so schlecht geworden, um sich über alle menschlichen Tugenden kalten Blutes hinwegzusetzen, doch er war nun schon zu weit vorgeschritten auf dem Wege, den er betreten hatte, dies sah er ein; er konnte nicht mehr zurück, auch wenn er wollte.

„Es ist wahr, ich liebte Ihre Tochter; es war eine knabenhafte Leidenschaft, doch war sie stark und glühend genug, um mich Anfangs zu veranlassen, Ihr schändliches Betragen gegen meinen Vater zu übersehen. Aber nachdem Sie um meiner Armuth willen Helene den Verkehr mit mir verboten, uns auseinander gerissen haben, können Sie sich da wundern, wenn ich nach einer solchen Behandlung meinen Verstand, meinen Stolz, meine Selbstachtung zu Hilfe rief und aus meinem Herzen eine Neigung riß, die Sie früher so wenig verstanden und ungerecht beurtheilten?“

„Nehmen Sie die Hälfte meines Vermögens, ja das ganze, wenn es nöthig ist“, flehte Neuburger. „Wissen Sie, warum ich mich herablasse, so zu bitten? Es ist das Leben meines Kindes — meiner geduldigen, leidenden Helene — um das ich zittere.“ (Fortsetzung folgt.)

Deutsches Reich.

* Berlin, 6. Nov. Die Abendblätter melden: Die unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Kirchner zusammengetretene Kunstdeputation beauftragte den Stadtbaurath Hoffmann, unter Berücksichtigung gegebener Anregungen, jedoch unter Beibehaltung des Grundgedankens, die Pläne zum Märchenbrunnen umzuarbeiten und die umgestalteten Entwürfe der Deputation vorzulegen.

* Berlin, 7. Nov. Gestern fanden hier in 16 Wahlbezirken der 3. Wählerklasse die Stadtverordnetenwahlen statt. Gewählt wurden nach den bisherigen Feststellungen 13 Sozialdemokraten und 3 Liberale. Bisher waren die Bezirke vertreten durch 7 Sozialdemokraten, 8 Liberale und 1 Konservativen.

* Berlin, 7. Nov. (Vokalanzeiger.) Die Bundesratsausschüsse beendeten die zweite Lesung des Zolltarifs. — Bei den Charlottenburger Stadtverordnetenwahlen erlangten die Sozialdemokraten in 8 Wahlbezirken 6 Mandate. Die Liberalen stehen in Stichwahl für 4 Mandate.

— Aus Kiel wird gemeldet: Neben der Anklage gegen den Obermatrosen Weiß von der „Gazelle“ wegen Ueberbordwerfens von Geschüthteilen ist auch Anklage erhoben wegen Singens eines auf den Kommandanten, Korvettenkapitän Reizke, gemünzten Liedes. In der Sache sind beteiligt Obermatrose Genz, Matrose Groger und Wachtmeistersmaat Konze. Groger, der der Verfasser des Liedes sein soll, ist verhaftet.

* Köln, 6. Nov. Wie die „Köln. Ztg.“ aus München vom 6. ds. Mts. meldet, ist die Annahme, Bayern werde dem Beispiel Württembergs in der Aufgabe von eigenen Postwertzeichen folgen, vollkommen irrig. Die Regierung ist seit entschlossen, an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern. Der Wortlaut des zwischen Preußen und Württemberg abgeschlossenen Vertrages wurde Bayern mitgeteilt.

* Halle 7. Nov. „Berl. Morgenbl.“ Bei den Stadtverordnetenwahlen wurden 6 bürgerliche und 3 sozialdemokratische Kandidaten gewählt.

Kugsburg, 5. Nov. Nun kommt also Kneißl endgültig zur Aburtheilung. Wie schon berichtet, wurde der Fall nachträglich auf die Tagesordnung der eben stattfindenden Schwurgerichtssitzung gesetzt und zwar wurden für die Verhandlung drei Tage, 14., 15. und 16. November, in Aussicht genommen. Die Anklage gegen Matthias Kneißl, led. Schreiner von Unterweikertshofen, lautet auf 2 Verbrechen des Mords, 3 Verbrechen des versuchten Totschlags u. A. Gleichzeitig mit Kneißl kommt zur Aburtheilung, Michael Rieger, verh. Gütler von Irchenbrunn, wegen zweier Verbrechen der Theilnahme durch Hilfeleistung zu 2 Verbrechen des Mords.

* Stuttgart, 6. Nov. Der König hat dem früheren Kommandeur des ostasiatischen Expeditionskorps, Generalleutnant v. Vessel, das Komthurnkreuz des Kronenordens mit Stern und Schwertern verliehen.

Oesterreichische Monarchie.

* Budapest, 6. Nov. Der Oberarzt der hiesigen Landesirrenanstalt, Dr. Salgo, wurde heute während des Krankenbesuches von zwei Irrenmännern überfallen. Einer versetzte dem Arzt einen Hieb auf den Kopf mit einem Eisenstück, der Andere griff ihn mit einem Messer an, welches an den Kleidern abglitt. Die Verwundung ist ungefährlich.

Frankreich.

* Paris, 6. Nov. Die Regierung erhielt von Admiral Caillard kein Telegramm seit der Depesche, worin er seine Ankunft in Mytilene mittheilte. Caillard beschränkte sich auch darauf, dem Vorkommissar Bapst in Konstantinopel seine Ankunft zu telegraphiren. Es erscheint indessen gewiß, daß die Beschlagnahme der Zollämter im Hafen von Mytilene gemäß den von der Regierung erteilten Instruktionen ausgeführt worden ist.

England.

* London, 6. Nov. In allen Kohlenbergwerken Süd-Wales u. Monmouths ruht heute die Arbeit. In Versammlungen, welche die Bergarbeiter abhielten, wurden weitere Arbeitseinstellungen an einzelnen Tagen angedroht.

Türkei.

Konstantinopel, 5. Nov. Der französische Botschaftsrath Bapst hat der Pforte die im entschiedensten Tone gehaltene Mittheilung zukommen lassen, daß er Angesichts des Verhaltens der türkischen Regierung gegenüber den französischen Forderungen, daß den Grund zu dem Abbruch der Beziehungen zwischen Frankreich und der Pforte bilde, nunmehr im Auftrag seiner Regierung rückhaltlose Erfüllung folgender Bedingungen fordern müsse: Anerkennung sämmtlicher Schulen religiöser Genossenschaften, die unter dem Schutze Frankreichs stehen oder französischer Nationalität sind, Anerkennung sämmtlicher französischer Hospitäler und ihrer Zweiganstalten, Ermächtigung zum Wiederaufbau der gelegentlich der armenischen Unruhen von 1895/96 zerstörten Schulen und anderer ähnlicher Anstalten, Anerkennung des neuen chaldäischen Patriarchen. Die Mittheilung schließt mit der Erklärung, daß weitere Winkelzüge unzulässig seien.

Syrien.

* Syra, 7. Nov. Meldung der „Agence Havas“: Gestern Abend 8 Uhr ging das französische Geschwader in dem Hafen vor Anker.

* Peking, 5. Nov. Der bisherige chinesische Gesandte in Berlin ist zum Nachfolger des kürzlich verstorbenen Vizepräsidenten der Auswärtigen Angelegenheiten Hiu Tschu Peng ernannt worden.

* Peking, 6. Nov. Li Hung Tschang liegt im Sterben.

Verschiedenes.

— In dem Befinden des kürzlich wieder erkrankten Abgeordneten Rickert ist zwar eine Besserung eingetreten, doch ist es bei dem Alter Rickerts und der Art seines Leidens fraglich, ob er sich an den herannahenden parlamentarischen Arbeiten wird in alter Weise betheiligen können.

— „Daily News“ erfährt, daß Graf Waldersee im Dezember England besuchen und für einen Theil seines Aufenthalts der Gast König Eduards sein werde.

— Aus Dresden-Blasewitz wird geschrieben: In einer der letzten Nächte wäre eine hiesige Dame unrettbar dem Erstüchtungstode verfallen gewesen, wenn sie nicht ihre Kasse mit im Schlafzimmer gehabt hätte. Der in der Küche stehende Kohlenbehälter war in Brand gerathen und dichter Rauch erfüllte bereits den Schlafrum, als die Kasse, selbst schon der Erstüchtung nahe, in ihrer Angst auf das Bett der Herrin sprang, diese mit den Pfoten im Gesicht berührend. Jäh aufschreckend, bemerkte die schwer Bedrohte sofort, was vorging. Es war ihr noch möglich, rasch aufzuspringen, die Fenster zu öffnen und das Feuer zu ersticken. Ihre Lebensretterin pflegt sie nun aber noch einmal so zärtlich.

Eßlingen, 30. Okt. Eine eigenthümliche Geschichte bildet gegenwärtig, wie dem „Schwäb. Merkur“ geschrieben wird, den Gesprächsstoff in der Stadt und den umliegenden Dörfern. Ein früherer Fabriktschmied von Berkheim hatte angeblich in der Nacht vom 8. auf 9. September beim Gannstatter Wasen Selbstmord verübt, war dann in Gannstatt beerdigt worden, wobei seine drei hier beschäftigten Töchter die Kosten bezahlten. Nun ist der Todtgeglaubte plötzlich am letzten Samstag hier und in Berkheim aufgetaucht und hat sich ungeheuer erstaunt gezeigt, als man ihm sagte, er sei doch in der ersten Septemberhälfte in Gannstatt als Selbstmörder beerdigt worden. Seine Existenz ist nun natürlich „trotz alledem“ nicht zu leugnen. Eine Erklärung mag darin liegen, daß dem Todtgesagten früher einmal seine Wanderpapiere abhanden kamen, die dann, so scheint es, in den Besitz jenes Selbstmörders vom 9. September gelangten; dann aber liegt die hauptsächlichste Ursache der Verwechslung darin, daß man in Gannstatt den Sarg schon geschlossen hatte, als die Töchter ankamen.

— Baduz schwimmt in Bonne und ist von oben bis unten rothblau beslaggt. Baduz ist nämlich die im Oberreinhale, oberhalb des Bodensees gelegene, 1139 Einwohner zählende Hauptstadt des 9434 Einwohner und 159 Quadratkilometer Oberfläche zählenden Fürstenthums Vichtenstein, welches vor allen Staaten der Welt den Vorzug hat, trotz seiner konstitutionell-monarchischen Verfassung keine Staatsschulden zu besitzen. Die Ursache der wonnigen Beslaggtung ist, daß der regierende Fürst Johann zu mehrtägigem Besuche in Baduz eingetroffen ist. Wenn man erwägt, daß der 1840 geborene und 1881 regierende Herr gewordene Fürst Johann erst zweimal — 1866 und 1896 — in seiner Haupt- und Residenzstadt sowie überhaupt in seinem Fürstenthume gewesen ist, so wird man die Freude der Baduzer „voll und ganz“ begreifen können. Von 1866 an befindet sich das Fürstenthum im Kriegszustande gegen Preußen, dessen Tilgung im Nikolsburger Frieden offenbar ganz vergessen worden war.

Amtsverkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Amtliche Bekanntmachungen.

Den Gewerbebetrieb der Gesindevermietther und Stellenvermittler betreffend.

Nr. 31,805. Nachstehend bringen wir die Verordnung obigen Betreffs, welche am 1. November d. Js. an Stelle der Verordnung vom 18. März 1887, „den Gewerbebetrieb der Gesindevermietther und Stellenvermittler betreffend“, in Kraft tritt, zur allgemeinen Kenntniß. Hierbei weisen wir die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden auf die ihnen durch die genannte Verordnung besonders auferlegten Verpflichtungen zur künftigen Darnachachtung ausdrücklich hin.

Durlach den 30. Oktober 1901.
Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Popp.

Verordnung.

Den Gewerbebetrieb der Gesindevermietther und Stellenvermittler betreffend.

Auf Grund des § 38 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) wird hinsichtlich des Gewerbebetriebs der Gesindevermietther und Stellenvermittler verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer das Geschäft eines Gesindevermietthers oder Stellenvermittlers betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung zweier Geschäftsbücher verpflichtet, und zwar:

- eines über die Anmeldungen derjenigen Personen, welche durch seine Vermittlung einen Dienst oder eine Stelle suchen, und
- eines über die Anmeldungen derjenigen Personen, welche seine Vermittlung zur Vergebung eines Dienstes oder einer Stelle in Anspruch nehmen.

§ 2.

Das unter § 1 lit. a bezeichnete Buch muß zum Eintrag der nachstehenden Angaben folgende Spalten enthalten:

- fortlaufende Nummer (Ordnungszahl);
- Tag der Anmeldung;
- Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Familienstand (ob ledig), Beruf des einen Dienst oder eine Stelle Suchenden;
- derzeitiges oder letztes Dienst- oder Arbeitsverhältnis, Wohnung des Dienst- oder StellenSuchenden;
- Art des gesuchten Dienstes (der gesuchten Stelle) und Zeitpunkt, auf welchen die Stellung gesucht wird;
- Betrag des beanspruchten Lohnes;
- Tag, an welchem die Dienst-(Stellen-)Vermittlung erfolgt ist;

8. Namen, Stand und Wohnort des neuen Dienst-(Arbeits-)herrn mit Angabe der Nummer des bezüglichen Eintrags in dem nach § 3 zu führenden Geschäftsbuche;
9. Betrag der Vermittlungs- oder Einschreibgebühr und Tag, an welchem deren Bezahlung erfolgt ist;
10. Bemerkungen.

§ 3.

Das unter § 1 lit. b bezeichnete Buch muß zum Eintrag der nachstehenden Angaben folgende Spalten enthalten:

1. fortlaufende Nummer (Ordnungszahl);
2. Tag der Anmeldung;
3. Name, Stand und Wohnort (Wohnung) des einen Dienst- oder Stelle Anmeldenden;
4. Zahl und Beschäftigungsart der gesuchten Personen und Zeitpunkt, auf welchen der Dienst- oder Arbeitnehmer gesucht wird;
5. Betrag des in Aussicht gestellten Lohnes;
6. Tag, an welchem die Dienst-(Stellen-)Vermittlung erfolgt ist;
7. Name des Dienst-(Arbeits-)nehmers unter Angabe der Nummer des bezüglichen Eintrags in dem nach § 2 zu führenden Geschäftsbuche;
8. Betrag der Vermittlungs- oder Einschreibgebühr und Tag, an welchem deren Bezahlung erfolgt ist;
9. Bemerkungen.

§ 4.

Die beiden Geschäftsbücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. Die Bücher dürfen nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis das Bezirksamt auf erfolgte Prüfung die Vorschriftenmäßigkeit bestätigt und die Gesamtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht unleserlich gemacht werden. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benützt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, dem Bezirksamt zur Bestätigung des Abchlusses vorzulegen und von letzterem nach erfolgtem Abschluß zur Aufbewahrung an die Gefindevermiether oder Stellenvermittler zurückzugeben. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen nicht gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

Die Geschäftsbücher dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts ganz oder theilweise vernichtet oder aus den Geschäftsräumen entfernt werden.

§ 5.

Die Gefindevermiether und Stellenvermittler haben alle ihnen zugehenden Aufträge und Anfragen unter fortlaufenden Ordnungsziffern im Laufe des Tages, an welchem die Anmeldung erfolgt, in das betreffende Geschäftsbuch durch Ausfüllung der Spalten einzutragen. Der Eintrag des Gebührenbetrags hat bei der Erhebung der Gebühr unter Angabe des Tages der Erhebung zu geschehen.

Kommt eine Dienst- oder Stellenvermittlung nicht zu Stande, oder wird der erteilte Auftrag zurückgenommen, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ zum Ausdruck zu bringen.

Werden von einem Dienst- oder Stelle suchenden Legitimationspapiere, Zeugnisse, andere Papiere oder sonstige Gegenstände hinterlegt, so sind die Papiere und Gegenstände genau zu verzeichnen und erstere in einem Umschlag, welcher mit der Ordnungszahl des betreffenden Eintrags im Geschäftsbuch zu versehen ist, aufzubewahren. In der Spalte „Bemerkungen“ ist darüber eine entsprechende Bemerkung zu machen.

Die hinterlegten Papiere oder sonstigen Gegenstände dürfen von den Gefindevermiethern oder Stellenvermittlern gegen den Willen der Hinterleger nicht zurückbehalten werden, sondern sind Letzteren auf Verlangen sofort auszuhandigen.

§ 6.

Die Geschäftsankündigungen der Gefindevermiether und Stellenvermittler müssen den Thatfachen entsprechen. Sie müssen Name, Stand und Wohnung des ankündigenden Gefindevermiethers oder Stellenvermittlers enthalten. Bezeichnungen und Angaben, welche die Meinung erwecken können, als handle es sich nicht um eine gewerbsmäßige, sondern um eine gemeinnützige Dienst- oder Stellenvermittlung, sind zu unterlassen.

Die öffentliche Ankündigung von offenen Stellen und Diensten durch Zeitungen oder auf anderem Wege ist nur dann zulässig, wenn durch die Geschäftsbücher nachweisbare Aufträge vorliegen.

§ 7.

Die zu vermittelnden Dienste oder Stellen sind den Bewerbern unter Angabe der Art des Dienstes oder der Stelle, des Namens, Standes und Wohnorts des Dienst- oder Arbeitgebers, der bestimmten Lohnbezüge, der allenfalls bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses, der Zeit des Dienstantritts, sowie etwaiger besonderer Ansprüche und Vertragsbestimmungen genau zu bezeichnen.

Die zu vermittelnden Arbeitskräfte sind den Dienst- oder Arbeitgebern unter Angabe von Name, Beruf, Alter, Geburtsort, Wohnung, Familienstand, der derzeitigen oder letzten Dienst- oder Arbeitsstelle, sowie der Lohn- und sonstigen Ansprüche zu bezeichnen.

Auf Verlangen sind den Kunden die bezüglichen Einträge in den Geschäftsbüchern, sowie etwa übergebene Dienstbücher und Zeugnisse zur Einsicht vorzulegen.

Den Gefindevermiethern und Stellenvermittlern ist verboten, den ihre Dienste in Anspruch nehmenden Personen über die persönlichen Verhältnisse der Dienst- oder Arbeitgeber und der Dienst- oder Arbeit-

nehmer, über die Art des Dienstes oder der Stelle, sowie über die Höhe des Lohnes eine Auskunft zu geben, von der sie wissen, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

§ 8.

Der Geschäftsinhaber soll seine geschäftliche Vermittlungsthätigkeit in der Regel nur persönlich ausüben. Ueber die Zulässigkeit der Stellvertretung entscheidet jeweils gemäß § 47 der Gewerbeordnung und § 75 der Vollzugsverordnung dazu der Bezirksrath. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist dem Bezirksamt anzuzeigen, welches im Falle der Unzuverlässigkeit dieser Personen das Erforderliche vorkehren wird.

Das Auffuchen von Aufträgen auf Straßen und an anderen öffentlichen Orten (Wirthschaften, Bahnhöfen, offenen Läden, öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten etc.) ist verboten.

§ 9.

Den Gefindevermiethern und Stellenvermittlern ist verboten:

- a. solchen Personen Vermittlerdienste zu leisten, von denen sie wissen, daß sie durch ältere Verpflichtungen an der Eingehung eines neuen Dienst- oder Arbeitsvertrags gehindert sind;
- b. in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehende Personen zum Verlassen oder zum Nichtantreten des Dienstes oder der Stelle oder zur Verletzung des Dienst- oder Arbeitsvertrags zu bestimmen oder sie in dieser Richtung zu beeinflussen;
- c. Dienst- oder Arbeitgeber zur Entlassung der Dienst- oder Arbeitnehmer oder zur Verletzung des Dienst- oder Arbeitsvertrags zu bestimmen oder sie in dieser Richtung zu beeinflussen.

§ 10.

Den Gefindevermiethern und Stellenvermittlern ist die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes, sowie der Betrieb des Gewerbes in Gast- oder Schankwirthschaften und in solchen Räumen, welche mit Gast- oder Schankwirthschaften im Zusammenhang stehen, untersagt.

Gefindevermiether und Stellenvermittler sind befugt, dienst- oder stellenjuchende Personen zu beherbergen und ihnen Speisen und nicht geistige Getränke zu verabreichen; doch kann ihnen diese Befugniß von dem Bezirksamt jederzeit nach freiem Ermessen entzogen werden. Soweit sie sich mit der Beherbergung befassen, unterliegen sie weiter den zur Ueberwachung dieses Geschäftsbetriebes und vom Standpunkt der Wohnungs-, Gesundheits- und Sittenpolizei auf Grund der §§ 49, 87 a, 116, 136 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften oder polizeilichen Anordnungen. In einem und demselben Hause dürfen nur entweder Herbergen für männliche oder nur für weibliche Stelle suchende eingerichtet werden.

§ 11.

Die Vermittlung von Stellen für minderjährige weibliche Personen im Wirthschaftsgewerbe darf nur erfolgen, wenn die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern, des Vormunds) nachgewiesen wird.

Die Gefindevermiether und Stellenvermittler dürfen mit solchen auswärtigen Vermittlungsgeschäften nicht in Verbindung treten, die ihnen vom Bezirksamt als unzuverlässig bezeichnet sind.

Bei der Vermittlung von Stellen im Ausland an weibliche Personen haben die Gefindevermiether und Stellenvermittler alle Verhältnisse mit besonderer Sorgfalt zu erheben, um Schädigungen der Stelle suchenden, namentlich in sittlicher Beziehung, fernzuhalten. Für minderjährige weibliche Personen muß außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern, des Vormunds) zur Annahme einer ausländischen Stelle dem Vermittler nachgewiesen sein.

§ 12.

Die Gefindevermiether und Stellenvermittler haben ein Verzeichniß der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen zu erhebenden Taxen aufzustellen, welches in deutlicher, bestimmter und erschöpfender Weise angeben muß, welche Taxen für die einzelne Geschäftsleistung erhoben werden. Die bloße Bezeichnung eines Mindest- oder Höchstbetrags der Taxe genügt nicht.

Dieses Verzeichniß (Gebührentarif) ist beim Bezirksamt in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, wovon das eine im Besitze der Behörde bleibt, während das andere von letzterer abgestempelt dem Gewerbetreibenden zurückzugeben und von diesem in seinem Geschäftslokale an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen ist.

Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung dem Bezirksamt angezeigt und das abgeänderte und vom Bezirksamt abgestempelte Verzeichniß in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gefindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stelle suchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen.

Die in dem ausgehängten Gebührentarif bestimmten Sätze dürfen von denselben nicht überschritten werden.

Ueber die Zahlung der Taxe haben die Dienstvermiether und Stellenvermittler sofort eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszustellen, worin die bezügliche Bestimmung des Gebührentarifs anzuführen ist.

§ 13.

Die Vermittlungsgebühr (Taxe) darf nur dann erhoben werden, wenn die Vermittlungsthätigkeit zum Abschluß eines gültigen Dienstvertrags geführt hat. Sie ist von Demjenigen zu entrichten, welcher den Auftrag erteilt hat.

Bei Entgegennahme des Auftrags darf von dem Auftraggeber eine im Tarif festzusetzende mäßige Gebühr für die Eintragung im Geschäftsbuch (Einschreibgebühr) beansprucht werden.

Aufwendungen sind dem Gefindevermieter oder Stellenvermittler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zu Stande kommt.

Besondere Auslagen, welche dem Gefindevermieter oder Stellenvermittler aus der Ausführung solcher besonderer Aufträge erwachsen, die nicht zu ihrem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (der eigentlichen Stellenvermittlung) gehören, sind den Auftraggebern genau zu verrechnen.

Auslagen für Gänge, Porto, Korrespondenzen und Ähnliches, die mit dem Geschäftsbetriebe regelmäßig verbunden zu sein pflegen, dürfen nicht besonders berechnet werden.

Ist eine unverhältnismäßig hohe Vermittlungsgebühr vereinbart, so gilt § 655 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Reisegebühren oder Draufgaben (Haftgebühren) sind dem Dienst- oder Stellefindenden nach Bestimmung des Auftraggebers ungeschmälert einzuhändigen und dürfen nicht ohne dessen Willen zur Aufrechnung auf die geschuldeten Gebühren verwendet werden.

§ 14.

Jeder Gefindevermieter und Stellenvermittler ist verpflichtet, die Wahl, sowie jede Veränderung des Geschäftstotales der Ortspolizeibehörde und in den Städten, wo nicht das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, außerdem dem Bezirksamt anzuzeigen.

Wird um die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb nachgesucht, so ist diese Anzeige mit dem beim Bezirksamt einzureichenden Gesuche zu verbinden (§ 58 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung).

§ 15.

Der Gefindevermieter und Stellenvermittler ist verpflichtet, den Polizeibehörden und deren Organen jederzeit den Zutritt in seine Geschäftsräume zu gestatten, denselben auf Anfordern die von ihm geführten Geschäftsbücher und die dazu gehörigen Belege, die in seiner Verwahrung befindlichen Legitimationspapiere, Zeugnisse und sonstigen Gegenstände der Dienst- oder Stellefindenden vorzuzeigen oder vorzulegen und ihnen auf Verlangen Auskunft über seine Geschäftsführung zu erteilen.

§ 16.

Ein Exemplar gegenwärtiger Verordnung hat jederzeit im Geschäftstotal des Gefindevermieters oder Stellenvermittlers aufzuliegen.

§ 17.

Zu widerhandlungen der Gefindevermieter und Stellenvermittler gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden in den Fällen des § 148 Ziffer 4 a oder Ziffer 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen und in den Fällen des § 149 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§ 18.

Vorstehende Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1901 an Stelle der Verordnung vom 18. März 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 101).

Karlsruhe den 10. Oktober 1901.

Großherzogliches Ministerium des Innern:

Schenk. Vdt. Eadenbach.

Die Kreisversammlung, hier die Wahl der Abgeordneten der Gemeinden betreffend.

Nr. 32460. Mit Ablauf des Jahres 1901 scheidet der im Jahre 1895 als Abgeordneter der Gemeinden auf 6 Jahre gewählte Kaufmann Theodor Baumann von Königsbach aus der Kreisversammlung aus; es ist deshalb am 9. Dezember d. J. eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Gemeinderäte des Amtsbezirks werden daher unter Hinweisung auf die §§ 27, 32, 33 und 36 des Verwaltungsgesetzes und § 43 der Wahlordnung vom 19. August 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 365) aufgefordert, alsbald zur Ernennung der Wahlberechtigten zu schreiten und das Ergebnis der Abstimmung unter Vorlage des Protokolls hierher einzulenden.

Gemäß § 42 der Wahlordnung haben Wahlberechtigte zu ernennen:

Der Gemeinderath Durlach: drei,
die Gemeinderäte Weingarten, Jöhlingen, Grözingen und Königsbach je zwei,
alle übrigen Gemeinderäte je einen Wahlberechtigten.

Durlach den 5. November 1901.

Großherzogliches Bezirksamt:

Turban.

Rindvieh- und Pferdemarkt in Bretten

Montag den 11. November.

Durlach.

Steigerungs-Zurücknahme.

Nr. 2960. Die auf Freitag den 8. November 1901, Nachmittags 3 Uhr, in das Rathhaus zu Durlach anberaumte Versteigerung des Kranzwirthshauses dahier findet nicht statt.

Durlach, 6. Nov. 1901.
Großh. Notariat I.:
Bauer.

Langensteinbach.

Zwangs-Versteigerung.

Samstag den 9. November 1901, Vormittags 9 Uhr, werde ich in Langensteinbach — Zusammenkunft in der Ziegelei — gegen baare Zahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern:

395,000 Backsteine, 51,000 ungebraunte Backsteine, 5000 ungebraunte Ziegel, 50 Zentner

Kohlengries, 3 Zugpferde und 3 Pferdegeschirre, sowie 3 Fuhrwagen.

Durlach, 5. Nov. 1901.
Eisengrein,
Gerichtsvollzieher.

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

Freitag den 8. ds. Mts., Nachmittags 2 Uhr, werde ich im Rathhaus zu Durlach gegen baare Zahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern:

1 Kommode, 1 Kanapee, 1 Futterschneidmaschine, 10 Zentner Hen, 1 Sekretär, 1 großer Vogelkäfig und 1 Regulateur.
Durlach, 7. Nov. 1901.
Paier,
Gerichtsvollzieher.

Konkursverfahren.

Im Konkurs über den Nachlass der Schlosser Karl Altfeltz Eheleute von hier soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlussvertheilung demnächst erfolgen, wozu nach Bezahlung der Masseschulden und Massekosten 289 M 68 S verjüngbar sind.

Zu berücksichtigen sind 90 M 49 S bevorzugte und 2822 M 77 S nicht bevorzugte Forderungen und entfallen auf letztere 7 %.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Gerichtsschreiberei des Großh. Amtsgerichts dahier zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Durlach, 6. Nov. 1901.

Der Konkursverwalter:
B. Schmidt.

Privat-Anzeigen.

Billigst zu verkaufen

Roßhänflinge, Grünfinken, Tannenfinken, Kanarienvögel, Drosseln, garantirte Hähnen, auch Käfige hierzu; „Lucullus“, das beste Futter für Weichfresser, und Kraftzwieback für Kanarien

Durlach, Hauptstraße 72 III.



Vögel.

Dompfaffen, Stieglitze, Zeißige, Girrlitzen, Tannenfinken, Roßhänflinge, Grünlinge, Schwarzplättchen, Rothkehlchen, sowie alle Arten Grotten in gut gepflegten Exemplaren werden zu den billigsten Preisen abgegeben
Waldhorn, 3. Stock, rechts.

X. Strassburger Pferde-Lotterie

Ziehung sicher 16. November

1200 Gewinne

im Werthe von

Mk. 42000

Hptgew. Mk. 10000.

1 Gewinn von Mk. 10000

1 Gewinn von Mk. 3000

1198 Gewinne von Mk. 29000

Loose à 1 Mk., 11 Loose 10 Mk.,

Porto und Liste je 25 Pf. extra

empfehl., sowie Metzger Dombau-L.

2 Mk. 4. — 2 Mk. 2. — und alle

genehmigten Loose.

Stürmer

Generaldebit Strassburg i. E.

Roßkastanien,

wie auch
Ausz., Birn- und Kirschbaum-Rundstämme

kaufen und bitten Verkäufer um Adresse
Frey & Kempf,
Bruchsal.

Evang. Arbeiter- und Handwerkerverein.

Donnerstag, 7. November:

Mitglieder-Versammlung.

1. Besprechung über die Weihnachtstfeier.
2. „Volksthümliche Hochschulvorträge“, Referat Herr Stadtvikar Gröble.
3. Geschäftliches.

Wegen der Wichtigkeit der Besprechungen zahlreiche Beteiligung dringend nothwendig.

Der Vorstand.

Lyra.

Am Sonntag den 10. Nov., Abends 7 Uhr beginnend:

Familien-Abend

im Saale der „Blume“, wozu unsere verehrl. Mitglieder nebst Angehörigen freundlichst einladet

Der Vorstand.

Most-Birnen

treffen nochmals Samstag auf dem Bahnhof Durlach zum Verkaufe ein. Bestellungen nimmt entgegen

Karl Wagner.

Geräuch. Schellfische,

per Stück 10, per Pfd. 40 S,

geräuch. Serran,

per Pfd. 55, 1/2 Pfd. 15 S, sind ein getroffen bei

Philipp Luger.



Heute (Donnerstag) Abend:

Schlachtfest.

H. Seiter, Weinstube.



Morgen (Freitag) wird

geschlachtet.

Gasthaus z. Weinberg.

Schönes Filderkraut,

das Hundert zu 10 Mark, ist auf dem Bahnhof Durlach zu haben.

I. Hypothekengelder,

ländliche Darlehen zu 4 1/2 %, hat im Auftrage zu vergeben

Ludwig Homburger,

Karlsruhe, Steinstraße 25.

Empfehlung.

Bei Wöchnerinnen und sonstigen Krankheitsfällen empfiehlt sich als Wartefrau auf's Beste

Frau Frieda Glenk,

Hauptstr. 16, Seitenbau.

Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt sich im Sezen, Wischen, Putzen und Ausmauern der Defen, Herde und Waschkessel.

Achtungsvoll

Karl Lang,

G. Kindlers Nachf., Kronenstr. 16.

Ein junges Mädchen

sucht Stelle. Zu erfragen

Seboldstraße 15, 2. Stock.

2 einfach möblirte Zimmer sofort zu vermieten bei

Bädermeister Schuster,

Friedrichstraße.

Wochenkirche.

Donnerstag, 7. Nov., Abends 7 Uhr: Herr Stadtvikar Gröble.

Redaktion, Druck und Verlag von R. D. u. P. 2, Durlach